

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG

Gemäß Artikel 524 der Zivilprozessordnung in ihrer auf die Rechtssache anwendbaren Fassung, die sich aus der Verordnung vom 11. Dezember 2019 ergibt, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit rechtswirksam ist oder angeordnet wurde, kann der vorsitzende Richter [premier président] oder, sobald er angerufen wird, der vorbereitende Einzelrichter [conseiller de la mise en état], im Falle einer Berufung, auf Antrag des Beschwerdegegners und nach Einholung der Stellungnahmen der Parteien, die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) beschließen, sofern der Beschwerdeführer nicht nachweist, den angefochtenen Beschluss umgesetzt zu haben bzw. die genehmigte Hinterlegung nach Maßgabe des Artikels 521 vorgenommen zu haben, es sei denn, ihm scheint es, dass die Umsetzung offensichtlich übertriebene Folgen nach sich ziehen würde oder der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, den Beschluss umzusetzen.

In Anwendung dieses Textes könnten nur offensichtlich übertriebene Folgen, die durch die Vollstreckbarkeit des Beschlusses oder die Unmöglichkeit den Beschluss zu erfüllen entstehen könnten, die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) im Falle der Nichtumsetzung der Entscheidung, für die die vorläufige Vollstreckbarkeit gilt, behindern.

Die Beschwerdegegner machen geltend, dass die Beschwerdeführer weder die Geldstrafen noch die vom Gericht ergangenen Anordnungen erfüllt haben und dass sie weder die Unmöglichkeit den Beschluss zu erfüllen noch die offensichtlich übertriebenen Folgen, die diese Umsetzung nach sich ziehen könnte, darlegen.

Bezüglich der Geldstrafen

Die Beschwerdeführer bestreiten die unvollständige Zahlung der ihnen auferlegten Beträge nicht, und behaupten, dass ihre finanzielle Situation und die kurze Zeit, die ihnen gewährt wird, es ihnen nicht ermöglichen, aber sie machen ihren guten Willen geltend und geben an, jedoch monatliche Zahlungen von 10 oder 20 € an jede der beteiligten Parteien zwischen April und August 2021 geleistet zu haben.

Sie sind der Auffassung, dass die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) aufgrund von Nichtzahlung dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, der durch Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet wird, entgegenstehen würde, zumal diese Maßnahme angesichts der Höhe der geforderten Beträge unverhältnismäßig erscheint, welche Frau MURAT dazu zwingen würde, ein Objekt zu veräußern, das ihrer Mutter zur Nutznießung überlassen wurde und in dem sie eigentlich wohnen sollte.

Obwohl Frau MURAT tatsächlich ein bescheidenes Einkommen angibt (13.673 € im Jahr 2020 laut ihrem Steuerbescheid), geht aus den vom Fachverband für Bordeaux-Weine CIVB vorgelegten Angaben hervor, dass sie auch über einen Immobilien- und Rebbestand verfügt, der insbesondere aus Rebflächen von ca. 5 ha in PUJOLS und MOULIETS ET VILLEMARTIN besteht, von denen mehrere an eine SCEA [landwirtschaftliche Zivilgesellschaft] vermietet sind und über die sie keine Informationen liefert, wobei sie einfach behauptet, ohne dies nachzuweisen, dass ihre Mutter das Elternhaus, für das sie die Nutznießung besitzt, bewohnen könnte.

Unter diesen Umständen weist Frau MURAT – die zusammen mit ihrem Verein in solidum auf insgesamt 125.000 € Schadenersatz verurteilt wurde und Immobilien besitzt, die verkauft und/oder als Sicherheit mit einem Bankdarlehen belegt werden können, um diese Strafe zu zahlen – nicht nach, dass sie nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten der Verurteilung zu bezahlen oder diese Zahlung offensichtlich übertriebene Folgen hätte.

Was die erwähnte Behinderung des Berufungsrichters betrifft, so hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) eines anhängigen Verfahrens bei einem Berufungsgericht aufgrund der Nichtumsetzung eines Urteils mit vorläufiger Vollstreckbarkeit nicht gegen Artikel 6-1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, da die Kläger nicht nachgewiesen haben, dass ihre finanzielle Lage es ihnen offensichtlich nicht ermöglicht, die gegen sie verhängten Strafe zu zahlen, und dass sie einen – wenn auch nur teilweisen – Beginn der Umsetzung [der Verurteilung] nicht rechtfertigten; (EMRK 10. Oktober 2013, Pompey gegen Frankreich, Nr. 37640/11).



Zudem muss daran erinnert werden, dass die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) den Rechtszug der Beschwerde/Berufung nicht beendet, der nur bis zur Vollstreckung des Urteils ausgesetzt wird, wie es im letzten Absatz von Artikel 524 der Zivilprozessordnung heißt.

Bezüglich der Anordnungen

Die Beschwerdegegner legen dar, dass sich die Beschwerdeführer nicht allen vom Gericht erlassenen Anordnungen, etwas zu tun und zu unterlassen, gefügt haben, da zum einen Frau MURAT und ihr Verein nie damit aufgehört haben, im Internet die in der Pressemitteilung und in den Presseunterlagen enthaltenen verunglimpften Äußerungen zu verbreiten, die Gegenstand des Urteils sind, und zum anderen haben sie die Stichhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der strittigen Dokumente und Analysen weiter verteidigt, und schließlich haben sie die durch die Entscheidung angeordneten Veröffentlichungsmaßnahmen überhaupt nicht oder unvollständig umgesetzt.

Diese Nichtumsetzung wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten, wie sie in ihren Schriftsätzen selbst angeben; was die Äußerungen betrifft, die als verunglimpfend verurteilt wurden und auf Twitter- und Facebook-Konten geschrieben wurden, so sind sie dabei, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese zu widerrufen, obwohl dieser Widerruf auf ihren privaten Konten unverzüglich hätte vorgenommen werden können.

Was die Veröffentlichung des Urteils betrifft, so wurde die angefochtene Entscheidung auf der Website alerteauxtoxiques.com wirklich umgesetzt, wobei der Wortlaut des Urteils direkt auf der Startseite der Website abrufbar ist.

Was jedoch die Veröffentlichung der aus dem Urteil hervorgegangenen Reihe von Maßnahmen auf den Websites verschiedener Zeitungen betrifft, so ist es wohl richtig, dass die Veröffentlichung auf der Website der Zeitung *Le Monde* die vom Gericht festgesetzten maximalen Veröffentlichungskosten von 800 € deutlich übersteigt; die Kosten für die Veröffentlichung in den anderen Zeitungen liegen unter diesem Betrag, wie die Rechnungen des Fachverbands für Bordeaux-Weine CIVB belegen, der selbst die angeordneten Veröffentlichungen zu einem Preis von 325,19 € ohne MwSt. auf der Website der regionalen französischen Tageszeitung *SUD OUEST* und zu einem Preis von 666,67 € ohne MwSt. auf der Website der Pariser Tageszeitung *LE PARISIEN* veranlasst hat, so dass die Nichtveröffentlichung, zumindest auf diesen beiden Websites, nicht durch ein finanzielles Hindernis gerechtfertigt werden kann.

Nach diesen Feststellungen muss die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) erfolgen.

Die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) ist eine einfache Maßnahme der Justizverwaltung, die nicht angefochten werden kann, der Beschluss, der sie erlässt, darf keine Verurteilung enthalten (Urteil des Kassationshofes vom 8. November 2003, Nr. 90-18.078 P.) und daraus folgt, dass, wenn die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Verhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) angeordnet ist, keine Entscheidung über einen Antrag auf Verurteilung gemäß Artikel 700 der Zivilprozessordnung und der Kostenfestsetzung stattfindet.

AUS DIESEN GRÜNDEN ordnen wir die Vertagung, Aussetzen oder Unterbrechung der Beschwerdeverhandlung (Streichung der Rechtssache aus dem Gerichtsterminregister) an;

Sagen wir, dass keine Entscheidung über die Anträge auf Schadenersatz gemäß Artikel 700 der Zivilprozessordnung und die Kostenfestsetzung stattfindet.

Hiermit bestätige ich, Christin SCALBERT, allgemein vereidigte Übersetzerin der französischen und englischen Sprache am Landgericht Bremen, Landgericht Hannover und Landgericht Saarbrücken, die vorstehende Übersetzung des mir in der elektronischen Ablichtung vorgelegten und in französischer Sprache abgefassten Dokuments ist richtig und vollständig. Die Übersetzung umfasst 2 Seiten. Registriert unter 2021-11-18-TNT-FD-Gekürztes_Urteil_Berufungsantrag_Valérie Murat, den 23.11.2021.



C. Scalbert